



---

**Kommunaler Versorgungsverband  
Mecklenburg-Vorpommern  
Fachbereich II**

Knooper Weg 71, 24116 Kiel  
Telefon 0431/57010  
Telefax 0431/564705  
E-Mail [versorgung@kv-mv.de](mailto:versorgung@kv-mv.de)  
Internet [www.kv-mv.de](http://www.kv-mv.de)

---

Stand: Juli 2014

**Gewährung eines Unterhaltsbeitrages  
an nachgeheiratete Witwen  
(§ 22 Abs. 1 Landesbeamtenversorgungsgesetz M-V  
– LBeamtVG M-V –)**

Anmerkung

*Diese Hinweise sind nur zur allgemeinen Information bestimmt und enthalten aus Gründen der besseren Übersichtlichkeit nicht sämtliche Regelungen. Rechtsansprüche können daraus nicht abgeleitet werden. Für weitere und individuelle Fragen steht der VM-V gerne zur Verfügung.*

1 Nach § 19 LBeamtVG M-V erhält die Witwe eines Ruhestandsbeamten Witwengeld. Dies gilt nicht, wenn

- a) die Ehe mit dem Verstorbenen nicht mindestens 1 Jahr (bei vor dem 01.01.2002 geschlossenen Ehen: 3 Monate) gedauert hat und die Annahme nicht gerechtfertigt ist, dass es der alleinige oder überwiegende Zweck der Heirat war, der Witwe eine Versorgung zu verschaffen,
- b) die Ehe erst nach dem Eintritt des Beamten in den Ruhestand geschlossen wurde und der Ruhestandsbeamte zur Zeit der Eheschließung die Regelaltersgrenze nach § 35 Abs. 1 und 2 LBG M-V bereits erreicht hatte.

Der zu b) genannten Witwe ist jedoch gemäß § 22 Abs. 1 LBeamtVG M-V ein Unterhaltsbeitrag in Höhe des gesetzlichen Witwengeldes zu gewähren, sofern die besonderen Umstände des Falles keine volle oder teilweise Versagung rechtfertigen.

Eine volle oder teilweise Versagung ist nicht auszusprechen, wenn im Zeitpunkt der Eheschließung ein Kind aus einer früheren Ehe des Ruhestandsbeamten vorhanden war, das noch der elterlichen Betreuung bedurfte, oder wenn aus der neuen Ehe ein Kind hervorgegangen ist.

2 Ein Unterhaltsbeitrag ist voll zu versagen, wenn

- 2.1 die Ehe zwar mindestens 1 Jahr (bei vor dem 01.01.2002 geschlossenen Ehen: 3 Monate) und höchstens 2 Jahre gedauert hat, nach den gegebenen Umständen aber anzunehmen ist, dass die Eheschließung in erster Linie dem Zweck diente, der Witwe eine Versorgung zu verschaffen (z. B. in der Regel bei Heirat während einer schweren Erkrankung ohne vorangegangenes Aufgebot), und besondere Billigkeitsgründe im Zeitpunkt des Todes des Ruhestandsbeamten nicht vorgelegen haben,
- 2.2 der Witwe nach höchstens 2-jähriger Ehe im Hinblick auf ihr Lebensalter zugemutet werden kann, ihren Lebensunterhalt selbst zu bestreiten und besondere Billigkeitsgründe im Zeitpunkt des Todes des Ruhestandsbeamten nicht vorgelegen haben; ein Lebensalter im vorgenannten Sinne liegt in der Regel vor, wenn die Witwe im Zeitpunkt des Todes des Ruhestandsbeamten das 35. Lebensjahr noch nicht vollendet hatte,
- 2.3 Eine volle Versagung soll nicht ausgesprochen werden, wenn die Ehe länger als zwei Jahre gedauert hat oder im Zeitpunkt des Todes des Ruhestandsbeamten besondere Billigkeitsgründe vorliegen.

3 Eine teilweise Versagung kommt, sofern nicht im Einzelfall eine volle Versagung gerechtfertigt ist, insbesondere in Betracht, wenn

- 3.1 zwar nach den Umständen des Falles anzunehmen ist, dass die Eheschließung in erster Linie dem Zweck diente, der Witwe eine Versorgung zu verschaffen, jedoch die Ehe länger als 2 Jahre gedauert hat oder im Zeitpunkt des Todes des Ruhestandsbeamten besondere Billigkeitsgründe vorgelegen haben,
- 3.2 zwar der Witwe im Hinblick auf ihr Lebensalter (noch nicht volle 35 Jahre alt) zugemutet werden kann, ihren Lebensunterhalt selbst zu bestreiten, jedoch die Ehe länger als 2 Jahre gedauert hat oder im Zeitpunkt des Todes des Ruhestandsbeamten besondere Billigkeitsgründe vorgelegen haben,
- 3.3 der Ruhestandsbeamte im Zeitpunkt der Eheschließung das Alter von 80 Jahren bereits vollendet hatte.

- 4 Bei teilweiser Versagung ist der Unterhaltsbeitrag wie folgt zu mindern:
- 4.1 In den Fällen der Tz. 3.1 bei einer Ehedauer von weniger als 5 Jahren um 5 v. H. des gesetzlichen Witwengeldes für jedes angefangene an 5 Jahren fehlende Jahr,
- 4.2 in den Fällen der Tz. 3.3 für jedes angefangene spätere Jahr der Eheschließung nach dem vollendeten 80. Lebensjahr um 5 v. H. des gesetzlichen Witwengeldes. Nach 5-jähriger Dauer der Ehe sind für jedes angefangene Jahr ihrer weiteren Dauer dem gekürzten Betrag 5 v. H. des gesetzlichen Witwengeldes hinzuzusetzen, bis der volle Betrag wieder erreicht ist.
- 4.3 Liegen sowohl die Voraussetzungen der Tz. 4.1 als auch der Tz. 4.2 vor, wird der Unterhaltsbeitrag unter Berücksichtigung beider Minderungen gewährt. Er darf jedoch nicht unter 50 v. H. des gesetzlichen Witwengeldes festgesetzt werden. Mindestens ist der Unterhaltsbeitrag in Höhe des Mindestwitwengeldes festzusetzen.
5. Erwerbseinkommen und Erwerb ersatzeinkommen der Witwe sind nach § 22 Abs. 1 Satz 2 LBeamVG M-V in angemessenem Umfang auf den Unterhaltsbeitrag anzurechen.
- 5.1 Erwerbseinkommen sind nach allgemeinem Sprachgebrauch die Einkünfte, die durch eine Erwerbstätigkeit als Selbständiger oder als unselbständig Beschäftigter erzielt werden. Einkünfte aus Kapitalvermögen und aus Vermietung und Verpachtung gehören nicht zum Erwerbseinkommen.
- Das Erwerb ersatzeinkommen umfasst sämtliche Einkünfte, die an die Stelle des aus einer Erwerbstätigkeit erzielten Einkommens treten.
- Wird ein Erwerb ersatzeinkommen nicht beantragt oder wird auf ein Erwerbs- oder Erwerb ersatzeinkommen verzichtet oder wird an deren Stelle eine Kapitalleistung, Abfindung oder Beitragserstattung gezahlt, ist der Betrag zu berücksichtigen, der ansonsten zu zahlen wäre. Abgeleitete Renten (Hinterbliebenenrenten) gehören nicht zum Erwerb ersatzeinkommen und sind ausschließlich nach § 55 LBeamVG M-V anzurechnen.
- 5.2 Die Einkommensanrechnung erfolgt erst nach Abzug eines Anrechnungsfreibetrages. Dieser beträgt monatlich bei
- 5.2.1 dem Erwerbseinkommen 50 v. H. der jeweiligen Mindestwitwenversorgung voll und von dem darüber hinausgehenden Betrag die Hälfte. Von den Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit sind vorab 83,33 Euro mtl. Werbungskosten abzuziehen, soweit nicht durch den Einkommenssteuerbescheid höhere Werbungskosten nachgewiesen werden.
- 5.2.2 dem Erwerb ersatzeinkommen 30 v. H. der jeweiligen Mindestwitwenversorgung.